

Material für den Antrag Baumann - Hesse zu dem Reformierten
Kirchenkonvent in Hagen.

- 1.) Am 5. April 1934 luden die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover durch Kirchenpräsident Horn und der Reformierte Bund für Deutschland durch Moderator D. Hesse zu einem Reformierten Konvent in Osnabrück auf den 18. und 19. April 1934 ein. Dies Einladungsschreiben lautete in seinem ersten und letzten Absatz folgendermaßen:
- a) Nachdem die freie reformierte Synode in Barmen ein starkes Bekenntnis zum alleinigen Herrn der Kirche und zur alleinigen Geltung seines Wortes abgelegt hat, scheint es geboten, die reformierten Kirchen und Gemeinden auch äußerlich zusammenzufassen zu einem kirchlichen Verbände, der mehr ist als der heutige Reformierte Bund und den Gedanken einer Deutschen Reformierten Kirchengemeinschaft verwirklicht.
 - b) Als Hauptaufgabe erscheint die weitere Pflege des religiösen Bekenntnisses, das die Barmer freie Synode abgelegt hat. Der äußere Aufbau der Kirchengemeinschaft soll dem inneren Wesen der allein nach Gottes Wort reformierten Kirche dienen.

Über den Sinn dieses Einladungsschreibens heißt es in der Verhandlungsniederschrift von Osnabrück, S. 2 unten: „Grundlage und Zielpunkt unserer Zusammenkunft ist nach dem Wortlaut der Einladung die „Barmer Erklärung“.“

- 2.) Der Verlauf des Reformierten Kirchenkonventes in Osnabrück führte in sehr bewegten Verhandlungen zu dem einmütigen Beschluß, der als Anlage 4 der Verhandlungsniederschrift angefügt ist und der folgendermaßen lautet:
1. Der in Osnabrück versammelte Reformierte Convent erklärt feierlich, daß er auf dem ungebrochenen Boden der Bekenntnisse der nach Gottes Wort reformierten Kirche steht, verstanden vom Ort der „Barmer Erklärung“ der Freien reformierten Synode aus.
 2. Der Convent stellt sich brüderlich zu allen, die auf Grund der Bekenntnisse um die alleinige Geltung der Heiligen Schrift und des Willens ihres Herrn in der Kirche kämpfen und leiden müssen.
 3. Der Convent ist entschlossen, gemäß dem reformierten Bekenntnis zu handeln, jedes Abweichen von der Linie des Bekenntnisses ist uns damit untersagt. Er fordert, daß der Rechtsboden der Verfassung der D.E.K., den wir unsererseits nicht aufzugeben gesonnen sind, wiederhergestellt und in Zukunft innegehalten wird.
- 3.) Der Reformierte Bund hat die in Osnabrück als Ort für das Verständnis der Bekenntnisse bezeichnete Barmer Erklärung von Anfang an bejaht. Es geschah auf der Hauptversammlung am 5. Januar 1934 durch folgende 2 Beschlüsse:
- a) Der Reformierte Bund für Deutschland hat mit Dank an der Versammlung der Freien reformierten Synode am 3. u. 4. Januar 1934 teilgenommen. Er weiß sich mit ihr im Kampf um die Kirche, ihren Dienst und ihre Gestalt einig und wird gemäß der gestern angenommenen Erklärung allen Versuchen, die Botschaft der Kirche zu hindern, abzuschwächen oder zu verkehren, unbewegt widerstehen, mögen diese Versuche kommen, woher sie wollen.
 - b) Die Hauptversammlung hält die Zugehörigkeit zu den „Deutschen Christen“ nicht vereinbar mit den bekennnismäßigen Grundlagen des Bundes. Mitglieder der „D.C.“ haben sich damit außerhalb des Bundes gestellt.

4.) Nach der ersten Reichssynode in Barmen wurden in Kassel folgende 2 Beschlüsse gefaßt:

a) Das Moderamen des Reformierten Bundes beschloß am 7. Juni:

„Das Moderamen nimmt mit herzlichem Dank Kenntnis von dem Bericht des Moderators über den Verlauf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche.

In der grundsätzlichen Haltung der Bekenntnissynode, wie sie in ihren verschiedenen Erklärungen bezeugt worden ist, sieht das Moderamen die Linie weiter verfolgt, die der Reformierte Bund mit der von ihm bejahten Erklärung vom 5. Januar 1934 bezogen hat.

Das Moderamen stellt sich einmütig hinter den Moderator, der eine Einladung des Reformierten Bundes zur Bekenntnissynode als Synodaler angenommen hat und dann als Moderator in den Bruderrat der Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche gewählt worden ist.“

b) Der vom Reformierten Kirchenkonvent gewählte Reformierte Kirchenausschuß für Deutschland beschloß am 8. Juni:

„Der Reformierte Kirchenausschuß für Deutschland weiß sich im Kampf um Schrift und Bekenntnis brüderlich verbunden mit der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche. Er begrüßt es, daß sein stellvertretender Vorsitzender Pastor D. Hesse als Moderator des Reformierten Bundes für Deutschland sein Verbindungsmann mit der Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche ist.“

5.) Nach der 2. Reichssynode in Berlin-Dahlem wurde von der Hauptversammlung des Reformierten Bundes in Detmold am 29. November 1934 folgender Beschluß gefaßt:

Aufgerufen durch die Dahlemer Botschaft der Bekenntnissynode der DEK und in Ausführung des Beschlusses der Freien reformierten Synode zu Barmen vom 4. Januar 1934 erklärt die Hauptversammlung des Reformierten Bundes folgendes:

1. Wir erkennen die Bekenntnissynode der D.E.K., wie sie auf den Tagungen von Barmen und Dahlem in die Erscheinung getreten ist, als die rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche an.

2. Wir fordern die dem Bund angeschlossenen Gemeinden und Einzelmitglieder auf, sich von jeder Zusammenarbeit mit dem falschen, deutsch-christlichen Kirchenregiment zurück zu ziehen.

3. Im Glauben an die eine, heilige, allgemeine Kirche Christi bejahen wir aufs neue die alte Aufgabe des Reformierten Bundes, die nach Gottes Wort reformierte Kirche in Deutschland zu sammeln und zu ihrer besonderen Verantwortung aufzurufen.

4. Wir halten es um der Arbeitsfähigkeit des Moderamens willen für nötig, daß ihm nur solche Männer angehören, die diese Beschlüsse billigen und durchzuführen bereit sind.

6.) Am 21. und 22. Dezember 1934 fand im Pfarrhause zu Uelsen eine Besprechung statt zwischen Professor D. Karl Barth, Landessuperintendent D. Dr. Hollweg und den Pastoren Middendorff, Schumacher und Voget. Ergebnis war das Uelsener Protokoll, das von allen 5 Teilnehmern unterschrieben wurde und folgendermaßen lautete:

1. Wir sind einig darin, daß das Leben der nach Gottes Wort reformierten Kirche allein im Gehorsam gegen den einen Herrn Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist, Grund und Bestand hat.

2. Wir sind einig darin, daß es der Evang.-reformierten Landeskirche von Hannover, ihrem reformierten Bekenntnis entsprechend, wesentlich notwendig ist, mit den anderen bekenntnisbestimmten und bekennenden evangelischen Kirchen in Deutschland gemeinsam zu glauben, zu lieben und zu hoffen.
 3. Wir sind einig darin, daß sich der wirkliche Bekenntnisstand unserer reformierten Kirche nach Lehre und Ordnung in einer dem Bekenntnis der Väter entsprechenden praktischen, insbesondere auch kirchenpolitischen, Bekenntnishaltung beweisen und bewähren muß.
 4. Wir sind einig darin, daß unsere reformierte Kirche mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in der heutigen Lage aufgerufen ist, in Erkenntnis und Leben sich in neuer Demut und mit neuem Mut unter das erste Gebot und unter die erste Frage des Heidelberger Katechismus zu stellen.
 5. Wir sind einig darin, daß die den Pastoren unserer reformierten Kirche aufgetragene Arbeit für das Bekenntnis entscheidend in der Richtung eines neuen Ernstnehmens ihrer Aufgabe als Prediger, Lehrer und Seelsorger und der Notwendigkeit gründlichen theologischen Studiums zu suchen ist.
- 7.) Im Blick auf vorstehendes Material wiederholen wir noch einmal unseren Antrag vom 9. April 1936, dem von 53 Mitgliedern des Konventes 31 zugestimmt haben:

"Nachdem eine Zusammenfassung der Reformierten in Deutschland im Anschluß an die erste Freie reformierte Synode zu Barmen auf dem Reformierten Kirchenkonvent zu Osnabrück versucht worden ist, haben wir folgendes zu erklären:

1. Die auf dem Reformierten Kirchenkonvent in Osnabrück in die Erscheinung getretene Zusammenfassung der Reformierten in Deutschland ist durch die verschiedene Stellungnahme der Konventsmitglieder zu den Beschlüssen und Entscheidungen der Bekenntnissynoden der DEK unwirksam geblieben.
 2. Auch abgesehen davon, daß der Konvent von Osnabrück unwirksam geblieben ist, halten wir es von dem Bekenntnis der Reformierten Kirche her für geboten, daß der Konvent durch eine Reformierte Synode ersetzt wird, zu der die reformierten Gemeinden in Deutschland durch Abordnung von Predigern und Ältesten zusammentreten.
 3. Bevor wir den Weg zur Bildung der Reformierten Synode gemäß den Beschlüssen der Bekenntnissynoden der DEK weiter beschreiten, beantragen wir beim Reformierten Kirchenausschuß eine Einberufung des Reformierten Kirchenkonventes in der Zusammensetzung von Osnabrück auf der von dem Konvent selbst anerkannten Grundlage von Barmen I (Januar 1934), damit durch eine Aussprache auf einer Tagung des Reformierten Kirchenkonventes die Frage geklärt wird, mit welcher theologischen Begründung Mitglieder des Konventes die Beschlüsse der Bekenntnissynoden der DEK und darum den durch diese Beschlüsse bestimmten Weg der Bekennenden Kirche ablehnen."
- 8.) Der Antrag will, wie am 16. April 1936 im Reformierten Kirchenausschuß erklärt worden ist, folgendes besagen:
- a) Der Antrag will das bei der Freien reformierten Synode in Siegen mit Recht vermißte Gespräch mit den Mitgliedern des Osnabrücker Konventes herbeiführen, die eine ablehnende Stellung zu den Beschlüssen und Entscheidungen der Bekenntnissynoden der Deutschen Evangelischen Kirche einnehmen. Er fragt nach der theologischen, d.h. im Hören allein auf das Wort Gottes in Christo Jesu gegebenen Begründung dieser Ablehnung.
 - b) Der Antrag nimmt die bekennende Haltung des Osnabrücker Konventes ganz ernst, nämlich einmal die in der Einladung zum Konvent enthaltene Feststellung, Grundlage und Ziel der Verhandlungen sei die Erklärung der ersten Freien reformierten

Synode in Barmen, und sodann die in Osnabrück einstimmig abgeschlossene feierliche Erklärung, "daß er auf dem ungebrochenen Boden der Bekenntnisse der nach Gottes Wort reformierten Kirche steht, verstanden vom Ort der Barmer Erklärung der reformierten Synode aus."

- c) Der Antrag sieht in den Beschlüssen der Freien reformierten Synode zu Siegen einen notwendigen Schritt auf dem Wege, im Sinne des Osnabrücker Konventes heute "gemäß dem reformierten Bekenntnis zu handeln" und im Sinne der Hauptversammlung des Reformierten Bundes in Detmold die Aufgabe anzufassen, "die nach Gottes Wort reformierte Kirche in Deutschland zu sammeln und zu ihrer besonderen Verantwortung aufzurufen."

Wuppertal-Elberfeld, den 2. Juni 1936.

Pastor D. Herze